



AMTSBLATT

der Stadt Amberg

AMBERG

Nr. 23 vom 19. Dezember 2025

Heute im Amtsblatt:

Bekanntmachungen

- △ Sportförderrichtlinie der Stadt Amberg
- △ Benutzungsordnung für städtische Schulanlagen (Schulsportshallen einschl. Nebenräume, Schulsportplätze und Schulräume)
- △ Sportlerehrungsrichtlinie der Stadt Amberg
- △ Benutzungsordnung der Stadt Amberg für das Stadtmuseum
- △ Hausordnung der Stadt Amberg für das Stadtmuseum und die Stadtgalerie
- △ Satzung über den Unterhalt und die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Amberg (Obdachlosensatzung)
- △ Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Amberg (Obdachlosen-Gebührensatzung)
- △ Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2026

Öffentliche Zustellung

- △ Herrn Andreas Hackl

Bekanntmachung

Sportförderrichtlinie der Stadt Amberg

Die Sportförderrichtlinie der Stadt Amberg tritt am 20.12.2025 in Kraft.

Amberg, 16.12.2025
STADT AMBERG
Michael Cerny
Oberbürgermeister

Sportförderrichtlinie der Stadt Amberg gemäß Stadtratsbeschluss vom 15.12.2025

Die Stadt Amberg erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797 BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, nachstehende Richtlinie:

Inhaltsverzeichnis

- I. Präambel
- II. Kommunale Vereinspauschale
- III. Allgemeine Voraussetzungen für die kommunale Sportförderung durch die Stadt Amberg
 - A. Allgemeiner Zuschuss an Sportvereine (Kopfquote)
 - B. Betriebskosten- und Instandsetzungszuschuss
 - C. Förderung der Teilnahme an Meisterschaften für Jugendliche (Fahrkostenzuschuss)
 - D. Zuschuss zur Errichtung, Erweiterung, Sanierung und Ausstattung von Sportanlagen

E. Zuschuss zur Ausbildung von Übungsleitern und Trainern

IV. Zusammenschluss von Vereinen (Fusion)

V. Inkrafttreten

I. Präambel

Die Stadt Amberg fördert den Breiten- und Leistungssport in Anerkennung seiner gesundheitlichen, bildungspolitischen und sozialen Bedeutung. Vor dem Hintergrund der Entwicklungen auf diesen Gebieten steht der Sport vor neuen Herausforderungen, auf die es zu reagieren gilt. Die Ansprüche an die Träger des Sports steigen beständig und müssen befriedigt werden. Hochwertige Angebote werden gefordert und müssen bereitgestellt werden.

Wichtigste Träger des Sports sind die Sportverbände und -vereine. Sie benötigen zur Bewältigung der an sie gestellten Anforderungen die Unterstützung der öffentlichen Hand, insbesondere der Kommunen. Neben Beratung sind dies vor allem finanzielle Hilfen. Die Sportförderrichtlinie ist daher auch als Steuerungselement zu betrachten, um die gestellten Ziele und die dabei auftretenden Herausforderungen bestmöglich zu meistern.

Ziel der Sportförderung ist es, die Amberger Sportvereine dabei zu unterstützen

- ihre Leistungsfähigkeit auf Dauer zu sichern,
- zusätzliche Mitglieder zu gewinnen und
- Sportarten und Bewegungsformen bedarfsoorientiert anzubieten.

Es ist deshalb anzustreben, größere und leistungsfähigere Einheiten zu schaffen. Sportvereine sollten offen sein für Fusionen oder Kooperationen in jeglicher Hinsicht mit unterschiedlichen Partnern (Vereine, Schulen, Kindertagesstätten, u.a.). Die Stadt Amberg unterstützt diese Bestrebungen auf Wunsch als Mediator.

II. Kommunale Vereinspauschale

Die Stadt Amberg leistet an die Amberger Sportvereine für die Aufwendungen des laufenden Sportbetriebes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel eine jährliche Vereinspauschale. Als Förderkriterien werden die für die staatliche Vereinspauschale jeweils geltenden „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Teil I Abschnitte A und B der Sportförderrichtlinien)“ übernommen.

III. Allgemeine Voraussetzungen für die kommunale Sportförderung durch die Stadt Amberg

- 1. Als förderungsfähig werden Vereine anerkannt, die
 - a) einer dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) angegeschlossenen Organisation oder einem Dachverband, dessen Hauptaufgabenbereich dem Amateursport dient, angehören,

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

- b) im Vereinsregister mit dem Sitz Amberg eingetragen sind,
- c) Mitglied im Stadtverband für Sport sind,
- d) am 1. Januar des Jahres der Antragstellung mindestens drei Jahre bestehen,
- e) zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 50 Mitglieder – die beim jeweiligen Dachverband gemäß Buchstabe a) gemeldet sind – nachweisen können,
- f) einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben,
- g) der Anteil der Mitglieder bis 18 Jahre mind. 5 % der Gesamtmitglieder beträgt.

2. Die Bewilligung und Auszahlung von Zuschussleistungen (Förderung) steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltssmittel. Förderungen unter 50 Euro werden nicht gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

3. Ausnahmen:

In besonders begründeten Fällen können auch Vereine als förderfähig anerkannt werden, die nicht alle allgemeinen Voraussetzungen erfüllen, oder es können im Einzelfall Ausnahmen von den Förderungsvoraussetzungen zugelassen werden.

Ausnahmen entscheidet das Sportreferat in Einvernehmen mit dem Stadtverband für Sport.

A.

Allgemeiner Zuschuss an Sportvereine (Kopfquote)

1. Die Höhe des allg. Zuschusses an Sportvereine (Kopfquote) bemisst sich wie folgt:

- für jedes erwachsene Mitglied 0,50 Euro
- für jedes aktive* jugendliche Mitglied 16,00 Euro
* Teilnahme an Verbandsrunden, Wettkämpfen, Meisterschaften
- für jedes passive jugendliche Mitglied 2,00 Euro

2. Die Kopfquote wird zusammen mit der Vereinspauschale zum 1. März des jeweiligen Jahres beantragt. Später eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden (Ausschlussfrist). Maßgeblich sind die zum 1. Januar an den Dachverband gemeldeten Mitglieder. Der Meldenachweis ist gemeinsam mit dem Antragsformular für die Kopfquote beim Schul- und Sportamt der Stadt Amberg einzureichen.

B.

Betriebskosten- und Instandsetzungszuschuss

1. Die Stadt Amberg gibt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Zuschüsse für den Betrieb und die Instandsetzung vereinseigener Sportanlagen.

2. Zuschussberechtigt sind alle Mitgliedsvereine des Stadtverbands für Sport, die eigene Sportanlagen und Vereinsheime besitzen oder angepachtet haben.

3. Die Mittel sind zweckgebunden (Aufwand für Pflege und Energie).

4. Anträge sind bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres beim Schul- und Sportamt der Stadt Amberg schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars einzureichen. Später eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

5. Maßgebend für die Höhe der jeweiligen Zuschüsse sind die von der Stadt Amberg im Einvernehmen mit dem Stadtverband für

Sport empfohlenen Förderkriterien, die wie folgt festgelegt wurden:

a) Vereine im aktiven Wettkampf:

Fußballfeld = 700 Förderpunkte

Tennisfeld Freiluft = 50 Förderpunkte

Tennisfeld Halle = 200 Förderpunkte

Sportheim bis 400 qm = 250 Förderpunkte

Sportheim bis 800 qm = 500 Förderpunkte

Sportheim über 800 qm = 750 Förderpunkte

Schießbahn

- digital = 12 Förderpunkte

- Scheibenzuganlage = 5 Förderpunkte

Trainingsflächen/Umkleiden = 1,5 Förderpunkte je qm

Sanitärflächen/Duschen = 3,0 Förderpunkte je qm

Kegelbahn = 50 Förderpunkte

Skateranlage = 50 Förderpunkte

Beachvolleyballplatz = 50 Förderpunkte

b) Vereine ohne Wettkampfteilnahme

50 % der o.g. Förderpunkte

6. Ist bei der zu fördernden Maßnahme nur eine Abteilung des Vereins betroffen, so gelten auch für diese Abteilung die allgemeinen Voraussetzungen für die kommunale Sportförderung durch die Stadt Amberg nach III. der Sportförderrichtlinie der Stadt Amberg.

7. Zuschüsse können nur dann bewilligt werden, wenn auch der Verein selbst angemessen Eigenleistungen erbringt.

8. Pflege der Rasensportplätze und Kunstrasenplätze

Aufgrund des Beschlusses des Schul- und Sportausschusses vom 04.07.2018 bzw. des Stadtrates vom 23.07.2018 kümmert sich der Betriebshof der Stadt Amberg um die einheitliche und allumfassende Pflege der Rasensportplätze der Amberger Vereine, die durch den Betriebskosten- und Instandsetzungszuschuss entsprechend gefördert wird.

Hierbei verbleibt bei den Vereinen beim Mähen eine Eigenbeteiligung (40 € je Platz und Schnitt).

Vereine haben die Möglichkeit, einzelne Pflegeprodukte in Eigenregie durchzuführen (Vertikutieren, Düngen, Tiefenlockerung, Besandung), dadurch werden 70 % der eingesparten Kosten der Stadt an die Vereine als Betriebskostenzuschuss ausbezahlt.

C.

Förderung der Teilnahme an Meisterschaften für Jugendliche (Fahrkostenzuschuss)

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aus förderfähigen Sportvereinen erhalten zur Teilnahme an offiziellen Meisterschaften der Spitzenfachverbände des DOSB (beginnend ab Süddeutscher Meisterschaft) Zuschüsse zu den Fahrtkosten.

Grundlage der Zuschüsse sind die Entfernungskilometer zum Veranstaltungsort für Hin- und Rückfahrt. Je Kilometer und Teilnehmer wird ein Zuschuss von 0,06 € gewährt.

(Fortsetzung auf Seite 3)

(Fortsetzung von Seite 2)

Bei mehrtägigen Meisterschaften erhalten die Teilnehmer eine Verpflegungspauschale von 10,- Euro je Wettkampftag.

Der Höchstzuschuss je Teilnehmer ist auf 100,- Euro begrenzt.

Anträge sind binnen 4 Wochen nach Ende der Meisterschaft beim Schul- und Sportamt der Stadt Amberg schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars einzureichen.

D.

Zuschuss zur Errichtung, Erweiterung, Sanierung und Ausstattung von Sportanlagen

Zur Errichtung, Erweiterung, Sanierung und Ausstattung von Sportanlagen werden auf besonderen Antrag im Rahmen der im Haushaltssatzung zur Verfügung stehenden Mittel Zuschüsse gewährt.

Die Stadt Amberg gewährt Zuwendungen nur, wenn außer der Erbringung einer angemessenen Eigenleistung des Vereins nachgewiesen wird, dass sich dieser auch grundsätzlich um Mittel beim Bund und Land ernsthaft bemüht hat.

Die Höhe der Zuwendungen beträgt 15 % der zuwendungsfähigen Kosten. Zusätzlich erhöht sich der Zuschussbetrag um den im Verhältnis prozentualen Anteil der Jugendlichen zur Gesamtmitgliederzahl.

Beispiele:

- Jugendanteil 35 % zur Gesamtmitgliederzahl

15% Förderung + 5,25 % Jugendförderung = 20,25 %

- Jugendanteil 50 % zur Gesamtmitgliederzahl

15 % Förderung + 7,5 % Jugendförderung = 22,5 %.

Ist bei der zu fördernden Maßnahme nur eine Abteilung des Vereins betroffen, so gelten auch für diese Abteilung die allgemeinen Voraussetzungen für die kommunale Sportförderung durch die Stadt Amberg nach III. der Sportförderrichtlinie der Stadt Amberg.

Zuschüsse der Stadt werden für einen und denselben Zweck nur einmal innerhalb von 20 Jahren gewährt. Die Zuwendungen sind grundsätzlich zweckgebunden. Bei der Gewährung von Zuwendungen ist die finanzielle Lage des Vereins, insbesondere die Höhe seiner laufenden Belastungen angemessen zu berücksichtigen. Voraussetzung ist, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

Der Verein muss geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse aufweisen und in finanzieller Hinsicht die Gewähr dafür bieten, das Objekt auf Dauer ordnungsgemäß unterhalten zu können.

Werden Zuschüsse nicht oder nur teilweise oder ohne Zustimmung der Stadt für einen anderen als den beantragten Zweck verwendet, so sind die Mittel in voller Höhe entsprechend den Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien zurückzuzahlen.

Maßnahmen an Sportanlagen können nur dann gefördert werden, wenn das Grundstück sich in Amberg befindet und entweder Eigentum des Vereins ist oder durch langjährige Pacht- oder Mietverträge gesichert ist (entsprechend den Sportförderrichtlinien des Freistaats Bayern für den Bereich des BLSV).

Um dem Klimaschutzkonzept der Stadt Amberg Rechnung zu tragen, sind bei Baumaßnahmen vorher die kostenlosen Umweltberatungsmöglichkeiten, insbesondere die Energieberatung der Amberger Stadtwerke, in Anspruch zu nehmen. Ein entsprechender Bericht ist dem Antrag beizufügen.

Maßnahmen, die nicht mit Mitteln des Bundes oder des Landes gefördert werden, können als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn die Nichtberücksichtigung für den Verein eine besonde-

re Härte darstellt.

Antragstellung:

Für die Antragstellung sind die von der Stadt Amberg -Schul- und Sportamt- herausgegebenen Formblätter zu verwenden. Die Anträge sind vor dem 01.05. eines jeden Jahres für das folgende Haushaltssatzung einzureichen.

Den Anträgen sind die in den Formblättern genannten Unterlagen -inklusive einer Stellungnahme des Stadtverbands für Sport- beizufügen.

Bewilligung:

Über die Bewilligung der Zuschüsse und ein Abweichen von den dortigen Förderungskriterien entscheidet der Schul- und Sportausschuss der Stadt Amberg im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltssatzung. Im Übrigen erfolgt die Bewilligung der Zuwendungen durch die Verwaltung. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Verwendungsnachweis:

Der Verwendungsnachweis über die Zuwendungsmitte ist innerhalb von 3 Monaten nach dem Abschluss der Arbeiten dem Schul- und Sportamt der Stadt Amberg vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, durch das städt. Rechnungsprüfungsamt die bestimmungsgerüttige Verwendung der von ihr ausgegebenen Sportförderungsmitte durch Einsicht in die Bücher und Belege nachprüfen zu lassen.

Wenn durch sparsames und wirtschaftliches Handeln oder erhöhtem Einsatz von Eigenleistung die förderfähigen Gesamtausgaben reduziert werden konnten, wird auf eine Rückforderung der überzahlten Fördermittel bis zu einer Differenz von 5 % des Förderbetrages verzichtet.

E.

Zuschuss zur Ausbildung von Übungsleitern und Trainern

Die Stadt Amberg gewährt zur Unterstützung und Förderung des Breitensports (insbesondere Kinder- und Jugendarbeit, Nachwuchs-, Talentsförderung) für die Ausbildung von Übungsleitern und Trainern (alle Ausbildungslizenzen) einen Zuschuss (z. B. auch die Ausbildung zur Vereinsmanagerin / zum Vereinsmanager). Dieser beträgt bei einer Volllizenz 1,00 Euro pro Ausbildungseinheit, bei Teillizenzen den entsprechenden anteiligen Betrag. Weiterbildungen werden nicht bezuschusst.

IV.

Zusammenschluss von Vereinen (Fusion)

Die Stadt ist bestrebt, die Förderung auf besonders leistungsfähige Vereine mit intensiver Jugend- und Breitensportarbeit zu konzentrieren. Eine Fusion (Verschmelzung) von Vereinen, die diesem Zweck dient, wird von der Stadt besonders unterstützt. Dabei erhalten durch Verschmelzung entstandene Vereine auf die Dauer von 3 Jahren den Zuschuss zur Jugendarbeit nach Ziffer III./ A. Nr.1 in zweifacher Höhe für die neu aufgenommenen Jugendlichen.

V.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 08.04.2025 außer Kraft.

Amberg, 16.12.2025

STADT AMBERG

Michael Cerny

Oberbürgermeister

Bekanntmachung**Benutzungsordnung für städtische Schulanlagen**

Die Benutzungsordnung für städtische Schulanlagen (Schulsportshallen einschl. Nebenräume, Schulsportplätze und Schulräume) tritt am 20.12.2025 in Kraft.

Amberg, 16.12.2025

STADT AMBERG

Michael Cerny

Oberbürgermeister

Benutzungsordnung für städtische Schulanlagen (Schulsportshallen einschl. Nebenräume, Schulsportplätze und Schulräume)

gemäß Stadtratsbeschluss vom 15.12.2025

Die Stadt Amberg erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797 BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, nachfolgende Benutzungsordnung (inklusive der Anlagen 1 und 2):

**§ 1
Gemeinnützigkeit**

Die städtischen Schulanlagen (Schulsportshallen einschl. Nebenräume, Schulsportplätze und Schulräume) sind eine gemeinnützige Einrichtung der Stadt Amberg.

**§ 2
Zweck**

Die Schulräume stehen für den Unterricht der Schulen (Bildungs- und Erziehungsauftrag) sowie für außerschulische Veranstaltungen, die den in Art. 1 des BayEUG festgelegten Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen ergänzend unterstützen bzw. eine Erweiterung oder Abrundung des Auftrages der Schule darstellen, zur Verfügung. Schulsportshallen einschl. Nebenräume und Schulsportplätze stehen für den Sportunterricht der Schulen sowie für den Sportbetrieb der Sportvereine und Sportgruppen zur Verfügung. Der Unterricht der Schulen und deren Gemeinschaftsveranstaltungen gehen jeder anderen Nutzung vor. Der Sportbetrieb der Sportvereine hat Vorrang vor dem Sportbetrieb der sonstigen Sportgruppen.

Nutzer der Schulanlagen sind neben den Schulen die VHS der Stadt Amberg und Sportvereine. Während der Schulferien werden die Schulanlagen grundsätzlich nicht belegt. Ausnahmen verfügt die Stadt Amberg nach Vorschlag durch das Schul- und Sportamt bzw. durch den Stadtverband für Sport.

**§ 3
Benutzung / Belegung**

Die Stadt Amberg regelt nach Vorschlag des Schul- und Sportamts bzw. des Stadtverbands für Sport die Belegung von städtischen Schulanlagen. Die Belegung erfolgt im Benehmen mit den Schulleitungen. Mit der Benutzung der städtischen Schulanlagen unterwerfen sich alle Nutzer den Bestimmungen dieser *Benutzungsordnung* sowie der Anlage 1 *Nutzungsbedingungen für die Überlassung von städtischen Schulanlagen (Schulsporthallen einschl. Nebenräume, Schulsportplätze und Schulräume)* und Anlage 2 *Benutzungsentgelte zu den Nutzungsbedingungen*.

Zum Umkleidebereich haben nur die Aktiven und die Kursleiter / Übungsleiter / Trainer Zugang.

**§ 4
Benutzung der Geräte in Schulsportshallen**

Eingebaute und bewegliche Großgeräte in den Schulsporthallen können von den Sportvereinen und Sportgruppen genutzt werden. Kleingeräte (Bälle und dergleichen) müssen von den Sportvereinen

und Sportgruppen gestellt werden. Die Aufstellung vereinseigener Schränke und Sportgeräte bedarf der Genehmigung durch die Stadt Amberg sowie der Schulleitung.

**§ 5
Benutzungsentgelt und Hausmeisterentschädigung für städtische Schulanlagen**

Für die Benutzung der städtischen Schulanlagen wird von den Nutzern ein Entgelt erhoben, das in der Anlage 2 *Benutzungsentgelte zu den Nutzungsbedingungen für die Überlassung von städtischen Schulanlagen* festgelegt ist. Die Anlage 2 ist Gegenstand der vorliegenden Benutzungsordnung.

Das Entgelt fällt mit der Bereitstellung der Schulanlagen, nicht mit der tatsächlichen Nutzung an.

Für die Benutzung der Schulsportshallen (einschl. Nebenräume) entrichten die Nutzer direkt an den Schulhausmeister eine Entschädigung (für die Erreichbarkeit mit Bereitschaftszeit außerhalb der regelmäßigen Dienst- bzw. Bereitschaftszeiten) gemäß der Anlage 2 *Benutzungsentgelte zu den Nutzungsbedingungen für die Überlassung von städtischen Schulanlagen*.

Die Benutzung durch öffentliche Schulen sowie durch die VHS Amberg ist unentgeltlich.

In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Amberg nach Vorschlag des Schul- und Sportamts bzw. des Stadtverbands für Sport Ausnahmen von der Entgeltregelung treffen.

**§ 6
Leitung von Veranstaltungen**

Bei jeder Trainingsstunde bzw. Veranstaltung hat ein Verantwortlicher anwesend zu sein. Verantwortlicher ist die Lehrkraft bzw. der Veranstaltungsleiter, Kursleiter, Übungsleiter, Trainer etc. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Trainings bzw. der Veranstaltung verantwortlich. Der Verantwortliche muss über 18 Jahre alt sein. Der Nutzer hat mindestens einen bzw. mehrere Verantwortliche zu bestellen.

**§ 7
Aufsichts- und Sorgfaltspflicht des Verantwortlichen**

Der Verantwortliche ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Schulanlagen, Einrichtungen und Geräte schonend genutzt, pfleglich behandelt und nach ihrer Benutzung wieder an den dafür bestimmten Platz verbracht werden. Der Verantwortliche ist zudem verpflichtet, sich vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der genutzten Schulanlagen, Einrichtungen und Geräte zu überzeugen. Durch Nutzer verursachte Schäden an den Schulanlagen, Einrichtungen oder Geräten sind unverzüglich dem Schulhausmeister oder dessen Vertreter zu melden.

**§ 8
Beginn und Ende der Veranstaltung**

Die Schulanlagen werden nur bei Anwesenheit des jeweiligen Verantwortlichen geöffnet.

Veranstaltungen enden grundsätzlich um 21.00 Uhr; Ausnahmen verfügt die Stadt Amberg auf Vorschlag des Schul- und Sportamts bzw. des Stadtverbands für Sport. Nach 21.00 Uhr sind nur Aufräumarbeiten erlaubt, die schnellstmöglich abzuschließen sind. Das Verlassen der Schulanlagen ist bei Einzelveranstaltungen, nicht bei periodischen bzw. regelmäßigen Veranstaltungen, dem Schulhausmeister oder seinem Vertreter durch den jeweiligen Verantwortlichen anzuzeigen. Der Schulhausmeister ist beauftragt, für die pünktliche Einhaltung der Veranstaltung zu sorgen.

(Fortsetzung von Seite 4)

§ 9

Verpflichtung zur sorgfältigen Benutzung/Sauberkeit/Ordnung

Jeder Nutzer ist zur schonenden Benutzung der Schulanlagen (inkl. Zugangswegen), Einrichtungen und Geräte verpflichtet. Die Schulanlagen (inkl. Zugangswege), Einrichtungen und Geräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen und pfleglich zu behandeln.

Auf größtmögliche Ordnung und Sauberkeit ist besonders zu achten. Insbesondere sind die Dusch- und Waschräume, WCs, Gänge usw. reinzuhalten.

Bei Großveranstaltungen ist der Nutzer selbst für die Abfallbeseitigung zuständig.

Allwetter-/Hartplätze sind bei Blätter-/Blütenbefall vor Benutzung zu kehren.

Der Verantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass für die Teilnehmer eine Ansteckung durch Infektionskrankheiten vermieden wird. Gegebenenfalls sind offensichtlich kranke Teilnehmer nach Hause zu schicken bzw. abholen zu lassen.

§ 10

Sportkleidung

Die Schulsporthalle darf nur in Sportkleidung und nur in sauberen, nicht abfärbenden, speziell für den Hallensport geeigneten Schuhen (idealerweise mit hellen Sohlen) oder barfuß betreten werden. Ein Betreten der Schulsporthalle nur in Socken / Strümpfen ist nicht erlaubt. Die Sohlen der Sportschuhe dürfen nicht mit Haft-spray u. ä. behandelt werden. Für das Wechseln der Kleidung sind die Umkleideräume zu benutzen.

Schulsportplätze (Allwetter-/Hartplätze) dürfen nicht mit Straßen-, Stollenschuhen oder Spikes betreten werden.

§ 11

Haftung des Nutzers

Für Schäden und Verluste, die der Stadt Amberg an den überlassenen Schulanlagen (inkl. Zugangswegen), Einrichtungen und Geräten durch die Nutzung im Rahmen des Nutzungsvertrags entstehen, haftet der Nutzer. Werden nach Schluss einer Benutzungsstunde / Veranstaltung Schäden festgestellt, die nicht entsprechend den Bestimmungen des § 8 gemeldet wurden, so ist neben dem Nutzer derjenige Verantwortliche für die Schäden haftbar, der die Benutzungsstunde in der Schulanlage belegte bzw. leitete.

§ 12

Verstoß gegen die Benutzungsordnung

Die Schulleitung, der Schulhausmeister oder der Vertreter der Stadt Amberg sind berechtigt, die Benutzungsordnung zu überwachen. Sie sind insbesondere berechtigt, Nutzer bei Verstößen aus der Schulanlage zu verweisen. Bei Wiederholungen kann die Stadt Amberg dem Nutzer das Betreten der Schulanlage verbieten. Treten bei den Nutzungen mehrmalige schwerwiegende Verstöße auf, so kann die Stadt Amberg den Nutzer von der Benutzung der Schulanlage ausschließen.

§ 13

Haftung der Stadt Amberg

a) Der Nutzer stellt die Stadt Amberg von etwaigen Schadenersatzansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, Sportler, Teilnehmer und Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Schulanlagen (inkl. Zugangswege einschließlich Räum- und Streudienst im Winter), Einrichtungen

und Geräte stehen.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Schadenersatzansprüche gegen die Stadt Amberg und im Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Amberg und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Nutzer hat der Stadt Amberg auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

b) Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Stadt Amberg als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB sowie gesetzlich geltende Haftung unberührt.

§ 14

Fundsachen

Die Stadt Amberg haftet nicht für abhandengekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Vereinsgeräte, abgestellte Roller, Scooter, Fahrräder u. dgl. Gefundene Gegenstände sind vom Finder unverzüglich beim Schulhausmeister oder dessen Vertreter abzuliefern.

§ 15

Belegungsplan

Die Schulleitungen erhalten einen Belegungsplan ihrer Schulanlagen.

§ 16

Sonderregelung (besondere Ausnahmefälle)

Der Oberbürgermeister hat das Recht, Anordnungen zu treffen, soweit sie für die Benutzung einer Schulanlage notwendig und erforderlich sind.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der städtischen Sporthallen und Schulsportplätze vom 20.12.2004, zuletzt geändert mit Stadtratsbeschluss vom 19.12.2022, sowie die Benutzungsordnung für Allwettersportplätze der Stadt Amberg vom 16.06.1972 außer Kraft. Alle Schulleitungen, Schulhausmeister und Nutzer erhalten ein Exemplar dieser Benutzungsordnung.

Amberg, 16.12.2025

STADT AMBERG

Michael Cerny

Oberbürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1: Nutzungsbedingungen für die Überlassung von städtischen Schulanlagen

- Anlage 2: Benutzungsentgelte zu den Nutzungsbedingungen für die Überlassung von städtischen Schulanlagen

Anlage 1: Nutzungsbedingungen für die Überlassung von städtischen Schulanlagen (Schulsporthallen einschl. Nebenräume, Schulsportplätze und Schulräume)

1. Allgemeine Nutzungsbedingungen

1.1. Dritten (Nutzern) können auf Antrag Schulsportanlagen (Schulsporthallen einschl. Nebenräume, Schulsportplätze und Schulräume) überlassen werden. Der Antrag ist rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor Nutzungsbeginn, zu stellen.

1.2. Die Nutzungsbedingungen gelten für alle städtischen und

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

staatlichen Schulen, für die die Stadt Amberg den Sachaufwand gemäß Art. 8 Abs. 1 BaySchFG trägt.

1.3. Die schulische Nutzung hat grundsätzlich Vorrang vor allen übrigen Nutzungen. Jegliche Nutzung, die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zuwiderläuft oder die den Unterricht beeinträchtigt, ist ausgeschlossen.

1.4. Die städtischen Schulanlagen (Schulsporthallen einschl. Nebenräume, Schulsportplätze und Schulräume) müssen für die gewünschte Nutzung geeignet sein.

1.5. Die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler sowie der Schulanlagen darf durch die Nutzungsüberlassung nicht beeinträchtigt werden.

1.6. Der Nutzer versichert, dass die Nutzung keine rassistischen, antisemitischen oder antideokratischen Inhalte haben wird.

1.7. Für die Nutzung der städtischen Schulanlagen (Schulsporthallen einschl. Nebenräume), Schulsportplätze und Schulräume) ist ein Benutzungsentgelt zu entrichten (Ziffer 8).

1.8. Der Nutzer hat für die jeweilige Nutzung einen Verantwortlichen zu bestellen. Er ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Benutzung der Schulanlagen zu sorgen und den Schulhausmeister unverzüglich Schäden mitzuteilen. Das Betreten des Schulgeländes ist nur in Anwesenheit des in Satz 1 Verantwortlichen gestattet. Der Verantwortliche hat die überlassenen Schulanlagen als Erster zu betreten und als Letzter zu verlassen.

1.9. Die Zugänge zu den angemieteten Schulanlagen werden außerhalb der Unterrichtszeiten der Schule bzw. nach 20 Uhr bei Schneefall oder Glätte nicht geräumt oder gestreut. Der Nutzer ist daher verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen für den gefahrenfreien Zu- und Abgang aller Teilnehmer und Nutzer zu treffen.

2. Konkrete Nutzungsbedingungen bzw. Betriebsanweisungen

2.1. Das Rauchen und das Konsumieren von Alkohol und Cannabis sind in den Schulanlagen strikt verboten.

2.2. Das Mitbringen von Tieren ist verboten.

2.3. Roller, Scooter, Fahrräder sowie motorbetriebene oder elektrisch betriebene Fahrzeuge dürfen nicht im Schulgebäude abgestellt werden; sie sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen vor dem Schulgebäude abzustellen.

2.4. Bei Großveranstaltungen sind vom Nutzer Ordnungskräfte in ausreichender Zahl zu stellen. Den Ordnungskräften obliegt es, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung sicherzustellen und evtl. Beschädigungen, Randalen etc. vorzubeugen. Die Ordnungskräfte haben entsprechende Ordnerbinden zu tragen bzw. sind in sonstiger, geeigneter Weise erkennbar zu machen. Mindestens zwei Ordner haben für Ordnung im Zuschauerbereich zu sorgen, ein weiterer Ordner hat im Umkleide- und Nassbereich die Aufsicht zu übernehmen. Für das Mitführen geeigneter Erste-Hilfe-Ausrüstung sowie für die Abfallbeseitigung ist immer der Nutzer verantwortlich bzw. zuständig

2.5. Fluchthebel an den Türen der Notausgänge und Fluchthebel an Zugangstüren dürfen nur bei Gefahr betätigt werden. Dies gilt auch während der Veranstaltung.

2.6. Vorhandene Duschanlagen dürfen nach der Veranstaltung nur von solchen Personen benutzt werden, die an der Veranstaltung teilgenommen haben.

2.7. Die beweglichen Kleingeräte sind nach Gebrauch wieder an den vorgesehenen Aufbewahrungsorten zu verwahren. Die beweglichen Großgeräte sind nach Gebrauch an ihrem Abstellplatz zu lagern; verstellbare Geräte sind dabei auf den niedrigsten Stand zu bringen. Beim Transport von Geräten ist eine Beschädigung des Hallenbodens zu vermeiden. Beschädigte Geräte sind sofort außer

Gebrauch zu setzen und besonders kenntlich zu machen. Alle Schäden sind unverzüglich dem Schulhausmeister zu melden.

2.8. Matten müssen getragen werden (kein Schleifen über den Hallenboden!).

2.9. Magnesia ist in Behältern aufzubewahren; ein Verstreuen ist zu unterbinden.

2.10. Ballspiele können durchgeführt werden, wenn dadurch Halle und Hallengeräte nicht beschädigt werden. Beim Fußballspielen muss ein Hallenfußball benutzt werden. Die bei den Spielen verwendeten Bälle sind ausschließlich für den Gebrauch in der Sporthalle bestimmt; sie dürfen nicht im Freien benutzt werden.

2.11. Das Betreten der Sitzflächen auf den Sitzstufen der Zuschauertribünen ist verboten.

2.12. Das Einnehmen von Speisen und Getränken ist auf der Spielfläche der Schulsportbühne sowie den zur Schulsportbühne zugehörigen Nebenräumen nicht gestattet. Einzige Ausnahme stellt das Einnehmen von Wasser und Sportgetränken in bruchsicheren und auslaufsicheren Getränkebehältnissen dar. Bei Verpflegung in Schulsportbühnen mit Zuschauertribünen (nur dort gestattet) ist die Verwendung von eigenen elektrischen Geräten (z. B. Kühlschrank, Wasserkocher, mobile Herdplatten, Waffeleisen, usw.) nur erlaubt, sofern diese von einer hierfür befähigten Person bzw. ausgewiesenen Elektrofachkraft von Seiten des Nutzers regelmäßig geprüft und mit einer entsprechenden Plakette versehen wurden.

3. Schulanlagen (Schulsportbühnen einschl. Nebenräume, Schulsportplätze und Schulräume), die für eine außerschulische Nutzung geeignet sind

3.1. Für eine außerschulische Nutzung geeignet sind insbesondere Schulräume wie Mehrzweckräume, Aulen, Großräume, Fachunterrichtsräume, Werkstätten und Klassenräume.

3.2. Für eine außerschulische Nutzung sind weiterhin grundsätzlich geeignet Schulsportbühnen (mit den zugehörigen Nebenräumen) und Schulsportplätze.

4. Außerschulische Widmung und Nutzerkreis

4.1. Den Widmungszweck erfüllen vorrangig außerschulische Veranstaltungen, die den in Art. 1 des BayEUG festgelegten Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen ergänzend unterstützen bzw. eine Erweiterung oder Abrundung des Auftrages der Schule darstellen. Ferner erfüllen ihn Veranstaltungen, die zur Verwirklichung der in Art. 57 Abs. 1 GO genannten Aufgaben in der Gemeinde beitragen. Hierzu zählen insbesondere Veranstaltungen

- der städtischen VHS Amberg,

- der Sportverbände und Sportvereine in Ausübung ihres Vereinszwecks (unter Beachtung der Sportförderrichtlinien der Stadt Amberg),

- der Organisationen mit karitativem Hintergrund.

4.2. Die Überlassung von städtischen Schulanlagen (Schulsportbühnen einschl. Nebenräume, Schulsportplätze und Schulräume) erfolgt grundsätzlich nur bzw. vorrangig an Gemeindeangehörige gemäß Art. 21 Abs. 1 GO (Sportvereine, Organisationen) deren Veranstaltungen den unter 4.1 genannten Widmungszweck erfüllen.

4.3. Für Übernachtungszwecke werden Schulräume grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt. Ausnahmen können an Unterrichtstage nur für schulische Veranstaltungen sowie an ununterrichtsfreien Tagen (Wochenende oder während eines Ferienzeitraums, hier maximal für die Dauer einer Woche) genehmigt werden, wenn Teilnehmer von Veranstaltungen in Amberg, die dem Widmungszweck unter 4.1 entsprechen, nicht anderweitig untergebracht

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

werden können und (bau)ordnungsrechtliche, personelle oder organisatorische Hemmnisse dem nicht entgegenstehen.

5. Nutzungszeit

Die Überlassung von städtischen Schulanlagen (Schulsportshallen einschl. Nebenräume, Schulsportplätze und Schulräume) erfolgt grundsätzlich nur außerhalb der Hauptunterrichtszeit und während der regelmäßigen Dienst- bzw. Bereitschaftszeiten der Schulhausmeister. Eine Überlassung außerhalb dieser Zeiten kann nur dann erfolgen, wenn Sicherheit und Sauberkeit der Schulanlage gewährleistet werden.

6. Ausschluss der Raumüberlassung

6.1. Städtische Schulanlagen (Schulsportshallen einschl. Nebenräume, Schulsportplätze und Schulräume) werden nicht überlassen, falls die beabsichtigte Nutzung mit dem Bildungs- und Erziehungs-auftrag der Schule nicht vereinbar ist oder eine Beeinträchtigung des Schulbetriebes erwarten lässt (Art. 14 Abs. 3 BaySchFG).

6.2. Soweit städtische Schulanlagen (Schulsportshallen einschl. Nebenräume, Schulsportplätze und Schulräume) aus sachlichen Gründen nicht verfügbar sind, ist ein Überlassungsanspruch ausgeschlossen.

6.3. Eine Überlassung kommt nicht in Betracht, wenn begründeter Verdacht besteht, dass es bei oder wegen der Nutzung zur Begehung verfassungsfeindlicher Handlungen oder zu sonstigen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kommen wird.

6.4. Außerdem kann die Überlassung verweigert werden, wenn sich der Nutzer in der Vergangenheit als unzuverlässig erwiesen bzw. den Bedingungen des Nutzungsvertrags nicht erfüllt hat.

7. Widerrufsvorbehalt

Eine Überlassung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn

- der schulische Bedarf keine weitere außerschulische Nutzung zulässt
- zu erwarten ist, dass die außerschulische Nutzung zu einer Beeinträchtigung oder Störung des Unterrichts führt.

8. Benutzungsentgeltregelung

8.1. Für die Nutzung der städtischen Schulanlagen ist ein Benutzungsentgelt zu entrichten. Die Höhe der Benutzungsentgelte richtet sich nach der Anlage 2 *Benutzungsentgelte zu den Nutzungsbedingungen für die Überlassung von städtischen Schulanlagen*.

8.2. Sind durch die Nutzung Sondermaßnahmen erforderlich, um die Schulanlagen für den ordnungsgemäßen schulischen Gebrauch wiederherzustellen (z. B. Sonderreinigung, Müllentsorgung, Be-stuhlung), so sind die hierfür anfallenden Kosten, unabhängig von der Regelung des Benutzungsentgelts, vom Nutzer gesondert zu tragen.

8.3. Personalkosten, die bei Nutzung von Schulsporthallen (einschl. Nebenräumen) dadurch entstehen, dass Schulhausmeister über die regelmäßige Dienst- bzw. Bereitschaftszeit hinaus in Anspruch genommen werden, sind, unabhängig von der Regelung des Benutzungsentgelts, vom Nutzer gesondert zu tragen (sog. Hausmeisterentschädigung). Die Höhe der Hausmeisterentschädigung richtet sich nach der Anlage 2 *Benutzungsentgelte zu den Nutzungsbedingungen für die Überlassung von städtischen Schulanlagen*.

8.4. Über künftige Anpassungen der Benutzungsentgelte beschließt der Stadtrat der Stadt Amberg.

9. Nutzungsvereinbarung

Mit dem Nutzer ist im Einzelfall eine Nutzungsvereinbarung abzu-

schließen. In diesem ist der Nutzer insbesondere zu verpflichten, die überlassenen Räume und Flächen sowie Einrichtungen und Geräte in gutem Zustand zu erhalten und vor Beschädigung zu bewahren.

10. Besondere Nutzungsbedingungen und Haftung

10.1. Die Nutzung gilt für den angegebenen Zeitraum. Die vereinbarten Nutzungszeiten sind einzuhalten. Schulräume dürfen grundsätzlich nicht über 21.00 Uhr hinaus belegt werden.

10.2. Die Nutzung kann zeitlich oder örtlich beschränkt werden, wenn dies zur Abhaltung größerer städtischer / schulischer Veranstaltungen, zur Durchführung von Bau-, Instandsetzungs-, Instandhaltungs-, Unterhalts- bzw. Reinigungs-, Wartungs- und Pfleemaßnahmen oder zur Schonung (z. B. von Rasenspielfeldern) erforderlich ist. Der Nutzer wird von diesen Maßnahmen nach Möglichkeit rechtzeitig verständigt. Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch den Ausfall nicht.

10.3. Die maximal zulässige Höchstbelegung der Schulsportshallen mit Zuschauertribünen beträgt einschließlich Sporttreibende, Zuschauende, Mitarbeitende, Funktionspersonal u. dgl.:

- Luitpold-Mittelschule: **Maximal 199 Personen**

- Gregor-Mendel-Gymnasium (Dreifach-Turnhalle): **Maximal 460 Personen**

- Max-Josef-Grundschule (Trimax-Halle): **Maximal 980 Personen**

- Franz-Xaver-Schönwerth-Realschule (Dreifach-Turnhalle): **Maximal 199 Personen**.

10.4. Außerhalb der regelmäßigen Dienst- bzw. Bereitschaftszeiten der Schulhausmeister werden städtische Schulanlagen an Nutzer in der Regel nur mehr mit Übertragung der Schlüsselgewalt vergeben. Damit übernehmen die Nutzer folgende Aufgaben während bzw. nach Beendigung der Nutzung:

- Aufsichtspflicht inkl. Verpflichtung, nicht genehmigte nutzungen zu unterbinden

- Verwahrung der beweglichen Geräte nach Gebrauch wieder an den vorgesehenen Aufbewahrungsorten

- Grobreinigung der genutzten Räume (besenrein)

- Überprüfung, dass die benutzten

a. Anlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen werden

b. Fenster geschlossen, Lichter gelöscht und Wasserhähne zuge-dreht sind

c. Zugangstüren und Zugangstore (Gebäude und Grundstück/ Gelände) wieder verschlossen bzw. abgesperrt sind.

Bei Schäden bzw. Folgeschäden, die durch das Offenlassen von Toren, Türen und/oder Fenstern, das Brennen lassen von Lichern und/oder Laufenlassen von Wasser entstehen, haftet der Nutzer volumnfänglich.

10.5. Der Verantwortliche erhält vom Schulhausmeister Schlüssel / Schlüssel-Chips für den Zugang zu den Schulanlagen. Hierzu ist rechtzeitig vor der Veranstaltung ein Termin mit dem Schulhausmeister zu den üblichen Dienst- bzw. Bereitschaftszeiten zwecks Schlüsselübergabe und Einweisung in die Schulanlage zu vereinbaren. Eine Weitergabe der Schlüssel sowie die Anfertigung von Zweit-schlüsseln ist untersagt.

10.6. Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Nutzung und stellt den Verantwortlichen oder einem von ihm bestimmten sonstigen Beauftragten (Aufsichtspflichtiger). Der Aufsichtspflichtige sorgt für die Einhal-tung der Vorgaben aus diesen *Nutzungsbedingungen* bzw. der *Benutzungsordnung für die städtischen Schulanlagen* durch Teilnehmer und Besucher. Er ist dem Schul- und Sportamt der Stadt Amberg nach Aufforderung zu benennen.

Anlage 2: Benutzungsentgelte zu den Nutzungsbedingungen für die Überlassung von städtischen Schulanlagen (Schulsporthallen einschl. Nebenräume, Schulsportplätze und Schulräume)

1. Schulsporthallen (einschl. Nebenräume)

Nr.		Werktags Mo. – Fr. Halle Stundensatz * je Halleneinheit	Werktags Mo. – Fr. Gymnastikraum/Foyer Stundensatz * je Gymnastikraum/Foyer	Wochenendbelegung Stundensatz * je Halle ¹⁾
		EUR	EUR	EUR
1	Hausmeisterentschädigung	2,00	0,90	6,00
2	Amberger Sportvereine im Stadtverband für Sport Jugendanteil unter 5 % ohne Sportheim ohne Sportstätten	0,00 + 1,00 +1,50 +1,50	0,00 +0,30 +0,60 +1,20	0,00 +1,00 +1,50 +3,00
3	Amberger Sportvereine / Sportgruppen außerhalb des Stadtverbands für Sport	7,00	3,00	10,00
4	Sportverbände und andere externe Nutzer mit karitativem Hintergrund ²⁾ Schulungen Meisterschaften, Veranstaltungen	Pauschale 37,50 halbtags ³⁾ 75,00 ganztags 50,00 halbtags ³⁾ 100,00 ganztags	Pauschale 15,00 halbtags ³⁾ 30,00 ganztags 20,00 halbtags ³⁾ 40,00 ganztags	Pauschale 75,00 halbtags ³⁾ 150,00 ganztags 100,00 halbtags ³⁾ 200,00 ganztags

* 1 Stunde = 60 Minuten

1) Am Wochenende wird bei Zwei- und Dreifach-Sporthallen der Stundensatz nur einfach berechnet.

2) Über eine Nutzung entscheiden Sportamt und Stadtverband für Sport im Einzelfall.

3) Halbtags: bis zu 6 Stunden.

Das Entgelt versteht sich einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19%.

2. Schulsportplätze

Anlage	Werktags Mo. – Fr. Stundensatz EUR	Wochenendbelegung Stundensatz EUR
Fußballplatz (Rasenspielfeld)	4,00	5,00
Kleinspielfeld (Rasen)	3,00	4,00
Allwetter-/Hartplatz (Tartanbelag)	2,00	3,00
DFB-Minispielfeld	2,00	3,00

Das Entgelt versteht sich einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19%.

3. Schulräume

Raum	Halbtags (bis zu 6 Std.) EUR	Ganztags EUR
Klassenraum (KR)	75,00	125,00
Fachunterrichtsraum mit einfacher Ausstattung (FR-e) (z. B. technische Zeichensäle mit CAD-Anlagen, naturwissenschaftliche Lehrsäle)	100,00	150,00
Fachunterrichtsraum mit aufwändiger Ausstattung (FR-a) (z. B. Werkstätten, Lehrküchen, EDV-Räume, naturwissenschaftliche Übungssäle)	175,00	275,00
Mehrzweckraum/-halle (MZH/MZR)	75,00	125,00
Aula (A)	200,00	300,00
Übungslager (ÜL)	200,00	300,00

Das Entgelt versteht sich **einschließlich** der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19%.

Bekanntmachung**Sportlerehrungsrichtlinie der Stadt Amberg**

Die Richtlinie über Auszeichnungen für hervorragende Leistungen und besondere Verdienste im Sport (Sportlerehrungsrichtlinie der Stadt Amberg) tritt am 20.12.2025 in Kraft.

Amberg, 16.12.2025
STADT AMBERG
Michael Cerny
Oberbürgermeister

Richtlinie über Auszeichnungen für hervorragende Leistungen und besondere Verdienste im Sport**gemäß Stadtratsbeschluss vom 15.12.2025**

Die Stadt Amberg erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797 BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, nachfolgende Richtlinie:

§ 1

Als Anerkennung für hervorragende Leistungen im Sport und besondere Verdienste auf dem Gebiet des Sports in Amberg, ehrt die Stadt Amberg Sportlerinnen und Sportler durch die Verleihung von Großen und Kleinen Ehrenmedaillen in Gold, Silber und Bronze sowie durch die Verleihung der Ehrenurkunde und des Ehrenbriefes.

§ 2

(1) Die Auszeichnungen können nur an würdige Sportlerinnen und Sportler verliehen werden, die durch ihre sportliche Betätigung mit der Stadt Amberg verbunden sind, in Amberg wohnen oder als Mitglieder eines anerkannten Amberger Sportvereins für diesen starten.

(2) Bei mehreren Erfolgen einer Sportlerin oder eines Sportlers im gleichen Jahr wird die am höchsten zu bewertende Leistung ausgezeichnet.

(3) Sportlerinnen und Sportler, die ihren Titel kampflos oder als Letzter, wenn kein Ausscheidungswettbewerb vorausging, errungen haben, können nicht geehrt werden.

§ 3

Die Große Ehrenmedaille in Gold können Sportlerinnen und Sportler erhalten, die

1. erste, zweite oder dritte Plätze bei Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften oder Europameisterschaften,
2. erste Plätze bei deutschen Meisterschaften erreichen,
3. einen deutschen, Europa-, Welt- oder olympischen Rekord aufstellen,
4. mit dem Silberlorbeer durch den Bundespräsidenten ausgezeichnet werden,
5. internationale deutsche Meister sind.

§ 4

Die Große Ehrenmedaille in Silber können Sportlerinnen und Sportler erhalten, die

1. zweite oder dritte Plätze bei deutschen Meisterschaften eines offiziellen Sportverbandes,
2. erste Plätze bei Landesmeisterschaften und bei Regionalmeisterschaften über die Landesebene hinaus eines offiziellen Sportverbandes erreichen,
3. zur Teilnahme an den Olympischen Spielen, Welt- oder Europa-meisterschaften abgeordnet oder in eine deutsche Ländermann-

(Fortsetzung auf Seite 10)

(Fortsetzung von Seite 9)

schaft berufen werden.

§ 5

Die Große Ehrenmedaille in Bronze können Sportlerinnen und Sportler erhalten, die zweite oder dritte Plätze bei Landesmeisterschaften und bei Regionalmeisterschaften über die Landesebene hinaus eines offiziellen Sportverbandes, 1. Plätze bei Nordbayerischen Meisterschaften sowie 1. Plätze bei Oberpfalzmeisterschaften erhalten.

§ 6

Die Kleine Ehrenmedaille in Gold, Silber oder Bronze können erhalten Jugendmeister, in entsprechender Anwendung von § 3 mit § 5.

§ 7

(1) An einer Meisterschaft müssen mindestens 6 Teilnehmer bzw. Mannschaften am Start gewesen sein, wenn nicht vorher Qualifikationswettkämpfe stattgefunden haben.

(2) Es werden nur solche Meisterschaften anerkannt, die von ordentlichen Mitgliederorganisationen des Deutschen Sportbundes und seiner Fachverbände offiziell ausgeschrieben und anerkannt sind, und zwar in Disziplinen, in denen Deutsche-, Europa- und Weltmeisterschaften ausgeschrieben werden oder die bei den Olympischen Spielen geführt werden.

§ 8

Für herausragende Leistungen im Sport können Sportlerinnen und Sportler dann geehrt werden, wenn die sportlichen Leistungen sich ihrem Werte nach in diese Richtlinie einfügen. Die Richtlinie findet analoge Anwendung.

§ 9

(1) Die Ehrenurkunde kann an Persönlichkeiten, die mindestens 10 Jahre lang eine ehrenamtliche sowie über eine den allgemeinen Rahmen hinausgehende Tätigkeit in einem Amberger Sportverein bzw. für den Amberger Sport nachweislich ausgeübt haben, verliehen werden. Ebenso kann die Ehrenurkunde an besondere Förderer / Förderinnen des Amberger Sports verliehen werden. Die Ehrenurkunde kann mehrfach verliehen werden.

(2) Der Ehrenbrief kann an Persönlichkeiten, die mindestens zwanzig Jahre lang eine ehrenamtliche Tätigkeit als 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer, Kassier und/oder Abteilungsleiter in einem Amberger Sportverein sowie über eine den allgemeinen Rahmen hinausgehende Tätigkeit in einem Amberger Sportverein bzw. für den Amberger Sport nachweislich ausgeübt haben, verliehen werden.

Pro Jahr wird der Ehrenbrief an bis zu fünf Persönlichkeiten verliehen.

(3) Die große Verdienstmedaille in Gold kann an Persönlichkeiten, die eine besonders verdienstvolle Tätigkeit in einem Amberger Sportverein bzw. für den Amberger Sport nachweislich ausgeübt bzw. sich um die Sportbewegung auf Vereinsebene bzw. in Amberg besondere Verdienste erworben haben, verliehen werden.

(4) Die Auszeichnungen nach Absatz 1 (Ehrenurkunde) und Absatz 2 (Ehrenbrief) werden nur zum Zeitpunkt der aktiven Tätigkeit des Ehrenamts verliehen, nicht nach Beendigung bzw. im Nachhinein.

(5) Über die Vergabe der Medaillen und der Ehrenurkunde entscheidet der Stadtverband für Sport, über die Vergabe des Ehrenbriefs und der großen Verdienstmedaille in Gold der Stadtrat.

Die Auszeichnungen sollen alljährlich, möglichst im Rahmen einer von der Stadt und dem Stadtverband für Sport angesetzten festlichen Veranstaltung, durch den Oberbürgermeister verliehen werden.

§11

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 08.04.2025 außer Kraft.

Amberg, 16.12.2025
STADT AMBERG
Michael Cerny
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Benutzungsordnung der Stadt Amberg für das Stadtmuseum

Der Stadtrat der Stadt Amberg hat in seiner Sitzung vom 27.10.2025 die Änderung der Benutzungsordnung der Stadt Amberg für das Stadtmuseum beschlossen.

Benutzungsordnung der Stadt Amberg für das Stadtmuseum
vom 01.01.2026

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 23 vom 19.12.2025 -

1. Allgemeines

Das Stadtmuseum im Baustadel mit modernem Anbau, Zeughausstraße 18, ist eine öffentliche Einrichtung gemäß Art 21 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung. Die Benutzung ist privatrechtlich ausgestaltet.

In allen Räumen des Stadtmuseums besteht absolutes Rauchverbot.

2. Benutzerkreis, Verhalten

Im Rahmen dieser Benutzung ist jedermann berechtigt, die Sammlungsgegenstände in den Ausstellungsräumen während der allgemeinen Öffnungszeiten zu besichtigen und unter Aufsicht die Einrichtungen des Stadtmuseums zu benutzen.

Führungen durch die Ausstellungsräume erfolgen nach besonderer Vereinbarung.

Sammlungsgegenstände, die sich im Depot befinden, können nur nach vorheriger Anmeldung besichtigt werden unter der grundsätzlichen Voraussetzung, dass wissenschaftliche, künstlerische oder sonstige kulturelle Gründe vorliegen.

Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Sammlungs- und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden und kein anderer Benutzer behindert oder belästigt wird.

Schirme, Stöcke und größere Behältnisse aller Art (z. B. Taschen, Koffer, Rucksäcke, Schachteln) sind in der Garderobe zu hinterlegen. Zur sicheren Aufbewahrung stehen Schließfächer zur Verfügung.

Die Mitnahme von Tieren ist untersagt.

3. Anordnung für den Einzelfall, Haftung

Die Benutzer haben den im Vollzug dieser Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen des zuständigen Museumspersonals Folge zu leisten. Bei Verstößen kann die weitere Benutzung mit sofortiger Wirkung für den Einzelfall untersagt werden. Bei schweren Verstößen kann die Untersagung auf Zeit oder Dauer erfolgen.

(Fortsetzung von Seite 10)

Die Benutzer haften für Beschädigungen oder den Verlust (Zerstörung) von Sammlungs- und Einrichtungsgegenständen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Mitbenutzer haften als Gesamtschuldner.

4. Benutzung in besonderen Fällen

Foto- und Filmaufnahmen von Sammlungs- und Einrichtungsgegenständen dürfen nur mit Erlaubnis der Museumsleitung gefertigt werden. Der Benutzer hat auf Verlangen von jeder Aufnahme einen Abzug bzw. eine Bild- oder Videodatei dem Stadtmuseum Amberg kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die Benutzung von Sammlungsgegenständen außerhalb der Museumsräume ist nur mit Genehmigung der Stadt Amberg möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass die Sammlungsgegenstände diebstahl- und feuersicher aufbewahrt werden und der Benutzer vor Übergabe einen Versicherungsnachweis über den von der Museumsleitung festgesetzten Wert erbringt. Außerdem dürfen keine Veränderungen, insbesondere keine Restaurierungen an Sammlungsgegenständen vorgenommen werden. Näheres ist in einem Vertrag im Sinne von §§ 598 ff BGB zu regeln.

Die Benutzer haben von allen Veröffentlichungen, die unter Verwendung von Sammlungsgegenständen verfasst werden, dem Stadtmuseum Amberg ein Belegexemplar kostenlos zur Verfügung zu stellen. Außerdem sind Abbildungen in Veröffentlichungen wie folgt zu bezeichnen:

"Stadtmuseum Amberg"

5. Öffnungszeiten, Eintrittspreise, sonstiges Entgelt

Die Öffnungszeiten und die Höhe der Eintrittspreise ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 dieser Benutzungsordnung.

Für eine über den Rahmen der Besichtigung hinausgehende Benutzung des Stadtmuseums wird ein gesondertes Entgelt nach dem Verzeichnis in Anlage 3 dieser Benutzungsordnung erhoben.

Die Anlagen sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Änderungen sind amtlich bekannt zu machen.

6. Schlussvorschriften, Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung ist im Stadtmuseum an gut sichtbarer Stelle auszuhängen und den Benutzern zugänglich zu machen.

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft.

Öffnungszeiten des Stadtmuseums

Dienstag bis Freitag 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Geschlossen: montags, 24.12., 25.12., 31.12., 1.1. und Faschingsdiens-
tag

Führungen sind nach vorheriger Anfrage auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten möglich.

Eintrittspreise für das Stadtmuseum

Regulär: 6,00 €

Regulär – Jahreskarte: 15,00 €

Ermäßigt (Studierende, schwerbehinderte Menschen, Senioren ab 65, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Gruppen ab 10 Personen, Teilnehmende des Bundesfreiwilligendiensts, Auszubildende): 5,00 €

Ermäßigt – Jahreskarte: 12,50 €

Kinder und Schüler ab 6 Jahren: 2,50 €

Familienkarte 1* (1 Erw. mit mind. 2 Kindern): 8,50 €

Familienkarte 1 – Jahreskarte: 21,00 €

Familienkarte 2** (2 Erw. mit mind. 2 Kindern): 14,50 €

Familienkarte 2 – Jahreskarte: 36,00 €

Gruppen (ab 10 Personen): pro Pers. 5,00 €

Kinder bis 6 Jahre, Besuchende mit: Bayerischer Ehrenamtskarte, Presseausweis, Mitglieder: Deutscher Museumsbund, ICOM, Verband Deutscher Kunsthistoriker, Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit dem Eintrag „B“ Eintritt frei

Gruppenführung für Erwachsenen in der Sonderausstellung des Stadtmuseums (nach Voranmeldung/pro Gruppe höchst. 25 Personen): 65,00 €/zzgl. 5,00 € Eintritt pro Person

Gruppenführung für Erwachsenen in der Dauerausstellung des Stadtmuseums (nach Voranmeldung/pro Gruppe höchst. 25 Personen): 60,00 €/zzgl. 5,00 € Eintritt pro Person

Führungen sind nach Bestätigung verbindlich. Absagen und Änderungen müssen rechtzeitig, spätestens drei Werktagen vor dem gebuchten Termin erfolgen. Andernfalls wird eine Ausfallgebühr von 10,00 € erhoben.

Jahreskarten sind jeweils vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres gültig und personalisiert.

* 1 Person ab 18 Jahre und mindestens 2 Kinder unter 18 Jahre

** 2 Personen ab 18 Jahre und mindestens 2 Kinder unter 18 Jahre

Verzeichnis über das Entgelt für die Benutzung des Stadtmuseums

I. Allgemeines

Für eine über den Rahmen der Besichtigung hinausgehende Benutzung des Stadtmuseums ist grundsätzlich ein Entgelt zu entrichten.

Entstehen dem Stadtmuseum durch die Benutzung oder durch sonstige Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben dem Entgelt zu entrichten.

Schuldner des nach diesem Verzeichnis zu entrichtenden Entgelts und Auslagen ist derjenige, der einen Benutzerantrag stellt oder die Einrichtungen des Stadtmuseums benutzt.

Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

II. Entgelthöhe und Auslagen

a) Für die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte sowie für die Erstellung von

Gutachten und sonstiger Tätigkeiten beträgt das Entgelt bei Beanspruchung

1. einer wissenschaftlichen Fachkraft 42,00 €

2. einer geprüften Fachkraft 30,00 €

3. einer Verwaltungskraft 22,00 €

je Halbstunde Zeitaufwand.

Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwands jeder in Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Personen-gruppe wird als volle Halbstunde gerechnet. Das gleiche gilt, wenn der Zeitaufwand einer Gruppe eine Halbstunde nicht erreicht.

(Fortsetzung von Seite 11)

b) Für die Bereitstellung und Verwendung von Bildmaterial des Stadtmuseums Amberg werden folgende Entgelte erhoben:

- Ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 20,00 € für 1-5 Bilder
- 30,00 € für 6-15 Bilder
- 40,00 € für 16-30 Bilder
- 50,00 € für 31-50 Bilder

ab dem 50. Bild nach Vereinbarung

- pro Bildmaterial ein Bereitstellungsentgelt in Höhe von 10,00 €
- pro Bildmaterial einer Neuaufnahme für den Fotografen in Höhe von 25,00 € zzgl. MwSt.

c) Das Veröffentlichungsentgelt bei Druckerzeugnissen, Film, Fernsehbeiträgen und anderen Medien richtet sich nach Art und Umfang der Nutzung (u. a. Auflagenhöhe, Abbildungsgröße, Verbreitungsgebiet, Sendezeit)

d) Von der Erhebung der Entgelte kann ganz oder teilweise abgesehen werden:

- bei Reproduktionen von geringem Umfang (Auflage bis 300 Exemplare)
- Bei Reproduktionen in Diplom- oder Masterarbeiten, Dissertationen sowie vergleichbaren qualifizierenden Arbeiten

e) Entgelte werden sofort mit der Auslieferung der Fotoarbeiten fällig.

f) Bei Bestellungen aus dem Ausland erfolgt die Zusendung des Bildmaterials erst, wenn zuvor das Entgelt zuzüglich einer Bankgebühr (10,00 €) entrichtet wurde.

Alle Verwendungszwecke, die Sie hier nicht finden, erfragen Sie bitte direkt bei uns.

g) Neben dem Entgelt nach den Absätzen a bis c werden als Auslagen erhoben

1. die Postgebühren und die Kosten einer Versendung (z. B. für Verpackung und Versicherung),

2. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführungen von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,

3. die anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

h) Für eine Benutzung, die nicht in diesem Verzeichnis aufgeführt ist, wird ein Entgelt erhoben, das nach einer bewerteten vergleichbaren Benutzung zu bemessen ist.

III. Entgeltbefreiung

Entgelt nach Ziffer II Buchstabe a) wird nicht erhoben bei Inanspruchnahme

1. für nachweisbar wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke,

2. in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder und die Gemeinden, Gemeindevverbände, Stiftungen des öffentlichen Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts

der Bundesrepublik Deutschland,

3. für rechtliche Förderungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird,

4. für einfache Beratungen oder Auskunftserteilungen ohne Inanspruchnahme von Museumsunterlagen.

Amberg, 19.12.2025

STADT AMBERG

Michael Cerny

Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Hausordnung der Stadt Amberg für das Stadtmuseum und die Stadtgalerie

Der Stadtrat der Stadt Amberg hat in seiner Sitzung vom 27.10.2025 die Hausordnung der Stadt Amberg für das Stadtmuseum und die Stadtgalerie neu beschlossen.

Hausordnung der Stadt Amberg für das Stadtmuseum und die Stadtgalerie

Die Hausordnung dient dem Schutz der ausgestellten kunst- und kulturhistorischen Objekte und trägt dazu bei, den Besuch des Stadtmuseums und der Stadtgalerie Alte Feuerwache in einer angenehmen Atmosphäre zu ermöglichen.

Das **Stadtmuseum Amberg** ist eine öffentliche Einrichtung in kommunaler Trägerschaft.

Die Museumsleitung übt das Hausrecht aus, vertreten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Stadtmuseums Amberg. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten. Für die Besucherinnen und Besucher des Stadtmuseums Amberg und Stadtgalerie Alte Feuerwache gilt die folgende **Hausordnung**:

Öffnungszeiten & Eintritt

Die Öffnungszeiten und Eintrittspreise des Stadtmuseums Amberg und der Stadtgalerie werden gesondert festgelegt und sind an der Kasse, online und durch besonderen Aushang bekanntgegeben. Die Eintrittskarten berechtigen zum Eintritt am Kauftag (Tageskarte) und sind nicht übertragbar. Die Besucherinnen und Besucher haben spätestens zum Ende der Öffnungszeit die Ausstellungsräume zu verlassen. Bei besonders hohem Publikumsandrang oder aus gegebenem Anlass können Teile des Gebäudes aus Sicherheitsgründen zeitweilig für weitere Besucherinnen und Besucher geschlossen werden.

Kein Besuchs-/Zutrittsrecht haben Personen, die deutlich alkoholisiert, anderweitig berauscht sind oder mit ihrem Verhalten und ihren Äußerungen nicht in Übereinstimmung mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sind. Es ist nicht gestattet, antisemitische, rassistische oder verfassungsfeindliche Texte oder Symbole zu zeigen.

Dauer- und Sonderausstellungsräume

Für das gesamte Gebäude gilt Rauchverbot. Essen und Trinken ist in den Dauer- und Sonderausstellungsräumen nicht gestattet. Es gibt dafür vorgesehene Bereiche im Museumsfoyer sowie im Außenbereich (Innenhof). Auch das Mitführen von Flüssigkeiten ist in diesen Räumen nicht erlaubt. Für die Aufbewahrung steht die Garderobe mit Schließfächern zur Verfügung.

Das Gebäude sowie die festen und beweglichen Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Die Ausstellungsstücke dürfen nicht berührt oder in irgendeiner Weise beeinträchtigt oder gefährdet werden, Ausnahmen sind entsprechend gekennzeichnet.

Wir freuen uns besonders über unsere jüngsten Besucherinnen und Besucher, und bitten die Begleitpersonen, darauf zu achten, dass die Sicherheit der ausgestellten Objekte nicht gefährdet und Rücksicht auf andere Besucherinnen und Besucher genommen wird. Das Rennen, Herumtoben und Werfen von Gegenständen ist

(Fortsetzung auf Seite 13)

(Fortsetzung von Seite 12)

nicht gestattet. Kinder und Jugendliche unter 13 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt.

Lehrerinnen und Lehrer, Gruppenleiterinnen und -leiter, Erziehungsberechtigte und andere Begleitpersonen sind im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten für das angemessene Verhalten von Minderjährigen bzw. aller von ihnen betreuten Personen verantwortlich.

Beim Besuch in Gruppen sind die Gruppenleiterinnen und -leiter angewiesen, bei ihrer Gruppe zu bleiben und diese zusammenzuhalten. Eine Führung durch die Ausstellung kann durch die Führungskraft abgebrochen werden, wenn es auch nach Aufforderung voraussichtlich nicht gelingt, die Gruppe zusammenzuhalten. Ein Anspruch auf Erstattung der Kosten der Führung besteht in diesem Fall nicht.

Für das Wickeln, Stillen und Füttern von Kleinkindern stehen den Besucherinnen und Besuchern geeignete Räume im Erdgeschoss zur Verfügung.

Mediennutzung

Mobiltelefone sind lautlos zu stellen. Telefonate sind außerhalb der Ausstellungsbereiche zu führen. Notfälle sind hiervon ausgenommen.

Für bestimmte Ausstellungen steht ein Multimedia-Guide auf Leihgeräten oder als digitale Anwendung zur Verfügung. Leihgeräte sind nach Gebrauch an der dafür vorgesehenen Abgabestelle zurückzugeben. Die Leihgeräte dürfen nicht aus dem Stadtmuseum Amberg entfernt werden. Defekte oder Beschädigungen sind dem Museumspersonal zu melden. Je nach Inhalt ist die Nutzung der Leihgeräte und digitalen Anwendung nur mit Kopfhörern zulässig.

Garderobe

Hunde (ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde) und andere Tiere (ausgenommen erforderliche Begleittiere) dürfen nicht in die Ausstellungs- und museumspädagogischen Räume mitgenommen werden. Schirme, Taschen, Rucksäcke, Rückenträgen für Kinder, Wanderstöcke, Roller, Skateboards und andere sperrige Gegenstände größer als ca. 20 x 30 cm (DIN A4) sowie Mäntel, Jacken und nasse Bekleidungsstücke sind an der Garderobe abzugeben oder in den Schließfächern abzulegen.

Dabei dürfen feuergefährliche, übelriechende Gegenstände, leicht brennbare oder ätzende Flüssigkeiten weder zur Aufbewahrung abgegeben noch in die Ausstellungsräume mitgenommen werden. Dies gilt auch für Waffen aller Art.

Für die Garderobe und den Inhalt der Schließfächer übernimmt das Stadtmuseum Amberg keine Haftung.

Kinderwagen (ohne größere Taschen am oder im Kinderwagen) und Rollstühle, sowohl manuelle als auch für den Innenbereich geeignete elektrische Rollstühle, Rollatoren sowie andere medizinisch begründete Gehhilfen dürfen in unseren Räumen benutzt werden. Für die Dauer Ihres Besuches stellt das Stadtmuseum Ihnen auf Anfrage kostenlos einen Rollstuhl zur Verfügung. Aus Sicherheitsgründen behält das Museum sich vor, den Zugang mit Kinderwagen etc. zu regulieren.

Fundsachen

Nicht abgeholt oder zurückgelassene Gegenstände werden als Fundsache behandelt und unterliegen einer Aufbewahrungs- bzw. Anzeigepflicht beim Fundbüro der Stadt Amberg.

Foto-, Film- & Videoaufnahmen

Im Gebäude, der Sammlung und den Ausstellungen ist das Fotografieren oder Filmen für private Zwecke grundsätzlich erlaubt, sofern es im Wandtext oder neben dem jeweiligen Werk nicht

anders gekennzeichnet ist. Bitte beachten Sie die Persönlichkeitsrechte anderer Besucherinnen und Besucher. Die Verwendung von künstlichem Licht (Blitzlicht, Lampen u. ä.), Stativen, Selfie-Sticks, Drohnen oder ähnlichen Hilfsmitteln ist nicht gestattet. Die Besucherinnen und Besucher sind selbst für die Beachtung und Wahrung des Urheberrechts verantwortlich. Dies erlischt 70 Jahre nach dem Tod der Künstlerinnen und Künstler. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die VG Bild-Kunst.

Das Fotografieren und Filmen für gewerbliche, kommerzielle oder wissenschaftliche Zwecke sowie im Rahmen der aktuellen Berichterstattung (Presse/Blog/Social Media) ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Stadtmuseums Amberg erlaubt. Bitte kontaktieren Sie uns.

Werbung

Das Durchführen von Werbemaßnahmen, Verteilen von Flugblättern, Handzetteln und Ähnlichem, das Anbringen und Mitführen von Plakaten, Fahnen und Transparenten ist nur nach vorheriger Genehmigung gestattet.

Haftung

Besucherinnen und Besucher haften für die von ihnen an Gegenständen des Museums bzw. der Stadtgalerie verursachten Schäden nach den Bestimmungen des BGBs. Für von Minderjährigen verursachte Schäden haften deren Aufsichtspflichtige.

Sicherheit

Notausgänge, Rettungs- und Fluchtwege, Durchgänge und Treppen sind freizuhalten. Der Missbrauch von Sicherheitseinrichtungen ist untersagt.

Die Mitarbeitenden des Stadtmuseums Amberg sind berechtigt, bei Diebstahlverdacht die betroffene Person bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.

Das Personal des Stadtmuseums Amberg übt das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Werden die Hausordnung oder die Anweisungen des Personals nicht beachtet, können die betreffenden Personen des Stadtmuseums Amberg und der Stadtgalerie Alte Feuerwache verwiesen werden.

Schwerwiegende Verstöße gegen diese Hausordnung können zu einem Hausverbot führen und werden zur Anzeige gebracht.

Personen, die des Gebäudes verwiesen werden, haben keinen Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises.

Die Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen und Anregungen zur Verfügung und wünschen Ihnen einen angenehmen Museumsaufenthalt.

Amberg, den 19.12.2025

STADT AMBERG

Michael Cerny

Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Satzung über den Unterhalt und die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Amberg (Obdachlosensatzung)

Der Stadtrat der Stadt Amberg hat in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Obdachlosensatzung beschlossen:

Satzung über den Unterhalt und die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Amberg (Obdachlosensatzung)

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs 1 Nr. 1

(Fortsetzung auf Seite 14)

(Fortsetzung von Seite 13)

und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 796) folgende Satzung:

§ 1 Zweckbestimmung und Rechtsform

(1) Die Stadt Amberg unterhält nachstehende Obdachlosenunterkünfte, als öffentliche Einrichtung:

- „Ring-Hotel“, Philipp-Melanchthon-Str. 12, 92224 Amberg
- „Pension Eckl“, Barbarastr. 21, 92224 Amberg

Im Falle der Notwendigkeit, Obdachlose anderweitig unterbringen zu müssen, ist die Stadt Amberg berechtigt sich Alternativlösungen offen zu halten.

(2) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von **volljährigen** Personen, die obdachlos sind oder denen Obdachlosigkeit droht und bei denen alle anderen Hilfen nachweislich erschöpft sind.

(3) Die Unterkünfte sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

(4) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Ein privat-rechtliches Mietverhältnis wird dadurch nicht begründet.

§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

(1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht der Stadt Amberg und Verwaltung der Betreiber.

(2) Die Stadt Amberg erlässt eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Nutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt, soweit diese Satzung nicht bereits diesbezüglich Regelungen trifft. Die **Benutzungsordnung (Anlage 1)** ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Begriff der Obdachlosigkeit

(1) Obdachlos im Sinn dieser Satzung ist,

- wer ohne Unterkunft ist,
- wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht.

(2) Obdachlos im Sinn dieser Satzung ist nicht,

- wer freiwillig ohne Unterkunft ist,
- wer zwar wohnungslos ist, aber sich anderweitig eine, wenn auch nur vorübergehende Unterkunft verschafft hat oder verschaffen kann,
- wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat, und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

§ 4 Aufnahme in die Unterkünfte

(1) Die Unterkünfte dienen der Verhinderung oder Beseitigung von Obdachlosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind.

(2) Über die Aufnahme in die Unterkünfte und die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Amberg nach Prüfung der Voraussetzungen und nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(3) Der Wohnraum in den Unterkünften wird durch schriftlichen Bescheid („Einweisungsverfügung“) zugewiesen. Die Zuweisung kann in begründeten Fällen widerrufen werden. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.

(4) Die Aufnahme kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden, wenn Bedenken hinsichtlich der ordnungsgemäßen Benutzung der Einrichtung bestehen. Diese können auch die Erstellung eines ärztlichen Zeugnisses beinhalten, dass keine ärztlichen Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung bestehen (§36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG)).

(5) Die Benutzung ist gebührenpflichtig. Die näheren Einzelheiten regelt eine gesonderte **Gebührensatzung**.

(6) Die Aufnahme in eine Unterkunft ist grundsätzlich auf maximal 4 Wochen befristet (bei Neuzuweisung).

(7) Bei Aufnahme in eine Unterkunft erkennen die Nutzer diese Satzung, die Benutzungsordnung und die Gebührensatzung schriftlich an. Ein Verstoß gegen die Satzung, die zugehörige Benutzungsordnung oder gegen die Gebührensatzung, berechtigt die Behörde geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

(8) Die Nutzer sind gem. § 17 Bundesmeldegesetz verpflichtet, der Meldepflicht binnen 2 Wochen nachzukommen.

§ 5 Auskunftspflicht

(1) Die Nutzer sind verpflichtet, der Stadt Amberg,

1. alle Tatsachen anzugeben, die für den Vollzug der Satzung erforderlich sind, insbesondere Auskunft zu geben über Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse;

2. Beweismittel, die zu diesem Zweck erforderlich sind, zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen, erforderlichenfalls der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen.

(2) Den Nutzern kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.

(3) Die in die Unterkunft aufgenommene Person ist verpflichtet, sich selbst um eine andere Möglichkeit ihres Unterkommens zu bemühen. Die Nutzer haben auf Verlangen die Bemühungen um die Erlangung von geeignetem Wohnraum nachzuweisen.

§ 6 Ausstattung der Unterkünfte und Benutzung

(1) Die Unterkünfte sind in Kategorien (siehe Gebührensatzung) eingestuft und sind nach den Mindestanforderungen solcher Einrichtungen ausgestattet (insbesondere Bett, Kommode).

(2) Die Unterkunft darf ausschließlich zu Wohnzwecken und erst nach schriftlicher Zuweisung der Stadt Amberg genutzt werden.

(3) Die Nutzer der Unterkunft sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Inventar pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden sind.

(4) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel an der Ausstattung oder der Unterkunft selbst, hat der Nutzer unverzüglich den Betreiber der Unterkunft zu informieren.

(5) Der Nutzer haftet für Schäden, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig an der Unterkunft, deren Einrichtung und an den ihm zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht. Der Nutzer haftet auch für das Verschulden von Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufzuhalten. Die Nutzer haften zudem auch für alle Schäden, die der Stadt Amberg oder nachfolgenden Nut-

(Fortsetzung von Seite 14)

zern dadurch entstehen, dass sie die Unterkunft nicht ordnungsgemäß geräumt übergeben haben.

(6) Schäden und Verunreinigungen, für die die jeweiligen Nutzer haften, kann die Stadt Amberg auf deren Kosten im Wege der Ersatzvornahme beseitigen lassen.

(7) Die Betreiber sind berechtigt, die Verkehrsflächen im Außen- und Innenbereich mit technischen Sicherungsmaßnahmen auszustatten oder auszustatten zu lassen.

§ 7 Haftung

(1) Die Haftung der Stadt Amberg und ihrer Bediensteten gegenüber den Nutzern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Für Schäden, die sich die Nutzer selbst, gegenseitig oder Besuchern zufügen, besteht seitens der Stadt Amberg oder des Betreibers keine Haftung.

(3) Die Stadt Amberg haftet nicht für den Verlust von Eigentum der Nutzer oder Besucher.

§ 8 Hausrecht

(1) Die Nutzer sind verpflichtet, schriftlichen und mündlichen Anordnungen der zuständigen Dienstkräfte der Stadt Amberg oder des Betreibers Folge zu leisten.

(2) Die Mitarbeitenden der Stadt Amberg sowie des Betreibers sind aus wichtigem Grund oder Verdacht auf Gefahr in Verzug berechtigt, die Wohnräume der Unterkunft auch ohne Einwilligung der Nutzer zu jeder Tag- und Nachtzeit zu betreten.

(3) Aus wichtigem Grund kann die Stadt Amberg oder der Betreiber bestimmten Besuchern das Betreten der Unterkunft auf Zeit oder Dauer untersagen.

§ 9

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis endet:

a) durch den Verzicht in Form der Rückgabe der Unterkunft durch den Nutzer an den Betreiber,

b) mit Ablauf der im Zuweisungsbescheid bestimmten Frist,

c) durch den Widerruf der Stadt Amberg,

d) durch das Ableben der aufgenommenen Person

(2) Der Verzicht auf die Unterkunft ist gegenüber der Stadt Amberg zu erklären.

(3) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft geräumt, besenrein und mängelfrei zu übergeben.

(4) Wird die Unterkunft nicht vollständig geräumt zurückgegeben, ist die Stadt Amberg bzw. der von ihr beauftragte Betreiber berechtigt, die bewegliche Habe auf Kosten des Nutzers zu entsorgen oder auf Kosten des Nutzers eine Entrümpelung zu beauftragen.

(5) Werden bei Rückgabe der Unterkunft Mängel festgestellt, die auf unsachgemäße Behandlung durch den bisherigen Nutzer zurückzuführen sind, ist die Stadt Amberg bzw. der von ihr beauftragte Betreiber berechtigt, diese auf Kosten des bisherigen Nutzers fachgerecht beseitigen zu lassen.

(6) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß Abs. (1) lit. d) ist die Stadt Amberg nicht verpflichtet, die Erben oder Rechtsnachfolger zu ermitteln. Die Stadt Amberg ist berechtigt, in diesem Fall die Räumung der Unterkunft durch den Betreiber und die

Einlagerung der beweglichen Habe unverzüglich zu veranlassen.

§ 10 Fristablauf, Widerruf, Räumung

(1) Mit Ablauf der im Zuweisungsbescheid genannten Frist kann die Stadt Amberg den Nutzer nach pflichtgemäßem Ermessen aus der Unterkunft räumen.

(2) Die Stadt Amberg kann in besonderen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Ablauf einer angemessenen Frist die Einweisungsverfügung widerrufen und den Nutzer nach Ablauf dieser Frist aus der Unterkunft räumen.

(3) Besondere Fälle im Sinne des Absatzes 2 liegen insbesondere vor:

a) wenn Nutzer trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung gegen die Satzung oder die Benutzungsordnung verstößen,

b) wenn anderweitiger Wohnraum zur Verfügung steht,

c) wenn die Unterkunft vom Nutzer länger als 7 Tage ohne erkennbaren oder der Stadt Amberg mitgeteilten Grund, nicht zu Wohnzwecken genutzt wurde (Aufgabe der Unterkunft)

d) wenn Nutzer sich nachweislich nicht ausreichend um die Beschaffung einer für sie geeigneten Wohnung bemühen oder die abschließende Versorgung mit Wohnraum aus von ihnen zu vertretenden Gründen verhindern,

e) wenn Personen nicht mehr zur selbstständigen Haushaltsführung im Stande sind,

f) bei sonstigem schwerwiegendem gemeinschaftswidrigem Verhalten.

(4) Insbesondere Bedrohungen oder Täglichkeiten gegenüber den Bediensteten der Stadt Amberg, dem Betreiber und/oder Nutzern der Unterkunft können unter Berücksichtigung des Einzelfalls zur sofortigen Obdachbeendigung führen.

§ 11 Verwaltungszwang

(1) Räumt ein Nutzer die Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder eine vorläufige vollstreckbare Räumungsverfügung vorliegt, kann die Räumung durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden.

(2) Die Kosten der Räumung trägt der Nutzer.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amberg, den 16.12.2025

STADT AMBERG

Michael Cerny

Oberbürgermeister

Anlage 1

Benutzungsordnung für die Unterkünfte der Stadt Amberg

als Bestandteil der Satzung der Stadt Amberg über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

I. Allgemeine Ordnungsbestimmungen

1. Im Umgang mit anderen Nutzern hat sich jeder so zu verhalten, dass andere weder belästigt noch beleidigt oder bedroht werden. Lautstarke Streitereien und körperliche Gewalt sind verboten.

2. Der Besitz von Hieb-, Stich-, Schuss- und Schlagwaffen jeglicher

(Fortsetzung auf Seite 16)

(Fortsetzung von Seite 15)

Art ist verboten. Im Falle des Auffindens von Waffen werden diese sichergestellt und Anzeige bei der Polizei erstattet.

3. In der Obdachlosenunterkunft sind das Mitbringen, das Aufbewahren und das Konsumieren von Drogen und Alkohol untersagt. Dies gilt auch für das Außengelände.

Soweit Anhaltspunkte vorliegen, ist die Stadt Amberg bzw. der von ihr beauftragte Betreiber im Beisein der Nutzerin bzw. des Nutzers berechtigt, Schrankkontrollen durchzuführen und andere persönliche Behältnisse auf o.g. Gegenstände zu durchsuchen und diese im Falle des Auffindens sicherzustellen. Sichergestellter Alkohol wird entschädigungslos entsorgt. Bei Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz wird unverzüglich Anzeige erstattet.

4. Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr herrscht Nachtruhe. Sämtliche Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, sind untersagt.

Besuch darf nur in der Zeit zwischen 09.00 Uhr und 20.00 Uhr empfangen werden. Die Stadt Amberg kann im Einzelfall die Besuchszeit verlängern oder aus wichtigem Grund Besuche zeitlich beschränken oder untersagen.

5. Die Aufnahme von fremden Personen, denen keine Unterkunft schriftlich zugewiesen

wurde, ist nicht gestattet.

6. Das Betreten anderer Wohnräume als der zur Nutzung zugewiesenen, ist ohne Erlaubnis des jeweiligen Nutzers nicht gestattet.

II. Verhalten in den Unterkünften

1. Die Tierhaltung ist in den Unterkünften untersagt.

2. Das Rauchen ist in den Unterkünften untersagt. Das Rauchen ist nur an den dafür vorgesehenen Orten erlaubt. Vorgesehen ist für das Rauchen das Außengelände mit hinreichendem Abstand zu geöffneten Türen und Fenstern. Zigarettenreste sind in die dafür vorgesehenen feuerfesten Behälter bzw. Aschenbecher zu entsorgen.

3. Zur Vermeidung von Brandgefahr dürfen weder in den Unterkünften noch auf dem Grundstück leicht entzündliche und feuergefährliche Stoffe aufbewahrt werden. Offenes Feuer ist strengstens untersagt.

III. Besondere Sorgfaltspflichten

1. Gemeinschaftsräume, wie Sanitäranlagen, Gemeinschaftsraum und Küchen sind nach Benutzung in ordentlichem Zustand zu hinterlassen.

2. Für die Unterkünfte ist ein Rahmenhygieneplan aufgestellt, welcher durch Aushang in der Unterkunft bekanntgegeben ist. Die Nutzer sind verpflichtet, die darin aufgestellten Regelungen zu beachten und einzuhalten.

3. Das Auftreten von Ungeziefer (z. B. Maden, Schaben, Ratten) ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes und zur Gewährleistung der Sauberkeit, unverzüglich der Stadt Amberg mitzuteilen. Erforderliche Desinfektionen sind zu dulden.

4. Das Hausgrundstück selbst ist in einem sauberen Zustand zu halten. Die Lagerung von Gegenständen, gleich welcher Art, ist nicht erlaubt.

Hauseingänge, Einfahrten und dergleichen müssen freigehalten werden. Treppen und Flure sind keine Abstellräume. Sie dürfen daher nicht zum Ablegen oder Abstellen von Gegenständen benutzt werden.

5. Für die Beseitigung des Hausmülls stehen den Nutzerinnen und

Nutzern ausschließlich die vom Betreiber bereitgestellten Müllgefäße zur Verfügung. Bei der Abfallbeseitigung sind die einschlägigen Regelungen über die Mülltrennung zu beachten. Im Falle von Zu widerhandlungen kann die Stadt Amberg bzw. der von ihr beauftragte Betreiber die ordnungsgemäße Beseitigung veranlassen und die Kosten dem Verantwortlichen in Rechnung stellen oder nach billigem Ermessen auf die Nutzerinnen und Nutzer umlegen.

6. Toiletten, Abflussbecken und Badezimmereinrichtungen sind von den Nutzern besonders pfleglich zu behandeln. Haus-, Körperpflege- und Küchenabfälle dürfen weder in die Toilette noch in die Abflussbecken geschüttet werden.

Bekanntmachung

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Amberg (Obdachlosen-Gebührensatzung)

Der Stadtrat der Stadt Amberg hat in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Obdachlosen-Gebührensatzung beschlossen:

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Amberg (Obdachlosen-Gebührensatzung)

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung von zugewiesenen Räumlichkeiten in den Unterkünften der Stadt Amberg sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Nutzer, deren Aufnahme gemäß der Benutzungssatzung verfügt wurde.

§ 3 Gebührenberechnung

Die Gebühren werden als sog. Tagessatz erhoben.

§ 4 Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

Die Benutzungsgebühr pro Tag beträgt für jede Person einschließlich der Kosten für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen sowie aller Nebenkosten (z.B. Wasser, Strom, Heizung, Möblierung etc.) täglich:
Kategorie I

Für Unterkunft mit besserer Ausstattung, Zentralheizung oder Etagenheizung in jedem Zimmer, Bad/Dusche, Toilette

Pro Zimmer und Tag 29,58 € (brutto)

Kategorie II

Für Unterkunft mit einfacher Ausstattung, Waschbecken im Zimmer, Toilette innerhalb des Gebäudes / Etage, Etagenheizung oder Zentralheizung in jedem Zimmer

Pro Zimmer und Tag 19,10 € (brutto)

(Fortsetzung auf Seite 17)

(Fortsetzung von Seite 16)

§ 5 Entstehen, Fälligkeit, Einzahlung

(1) Die Benutzungsgebühren die nach § 4 entstehen, sind mit Beginn der Nutzung fällig. Die Gebührenpflicht besteht bis zum tatsächlichen Auszug, selbst wenn dieser erst nach der Beendigung bzw. nach Erlöschen des Benutzungsverhältnisses erfolgt.

(2) Die Gebühren sind spätestens am Anfang des jeweiligen Folgemonats auf eines der Stadt Amberg gehörenden Konten zu überweisen.

(3) Der Tag der Gutschrift gilt als Zahltag.

(4) Wird das Benutzungsverhältnis beendet, sind sämtliche bis dahin angefallene Gebühren am Tag der Beendigung des Aufenthalts fällig und entsprechend der in Absatz 2 genannten Frist zu zahlen.

§ 6 Vorübergehende Abwesenheit

(1) Die Gebühren sind auch bei vorübergehender Abwesenheit bis zur Beendigung oder Auflösung des Benutzungsverhältnisses zu entrichten. Es besteht insoweit kein Anspruch auf Rückerstattung.

(2) Der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechtes verhindert ist.

§ 7 Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände

(1) Stundung, Erlass, Aufrechnung, sowie die Tilgung von Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung (AO), soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für anwendbar erklärt ist.

(2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und bei der hierfür zuständigen Stelle der Stadt Amberg (Referat für Finanzen, Wirtschaft und Europaangelegenheiten) glaubhaft gemacht werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amberg, 16.12.2025

STADT AMBERG

Michael Cerny

Oberbürgermeister



Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Stadt Amberg, Marktplatz 11, 92224 Amberg.

Das Amtsblatt erscheint am 1. und 3. Freitag jedes Monats.

Interessierte Abonnenten können sich an folgende Adresse wenden:

Stadt Amberg, Kommunikation und Marketing, Postfach 2155, 92211 Amberg.

Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 35 Satz 2 der Verbandssatzung weist die Stadt Amberg als Verbandsmitglied des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz hiermit darauf hin, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2026 im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 12 vom 16.12.2025 amtlich bekannt gemacht worden ist.

Amberg, 17.12.2025
STADT AMBERG
Haushalts- und Steueramt

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG)

Herrn Andreas Hackl

Für Herrn Andreas Hackl, geboren am 20.11.1986 in Amberg, derzeit unbekannten Aufenthalts, letzte bekannte Adresse: Atzrichter Weg 15, 92224 Amberg, wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass ein für ihn bestimmtes Schriftstück unter dem Aktenzeichen 3.21 HG, Schreiben vom 26.11.2025, bei der Stadt Amberg, Amt für Ordnung und Umwelt, Herrnstr. 1-3, 2. Stock, Zimmer Nr. 204, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Abholung bereit liegt.

Die Zustellung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung als erfolgt.

Zur Bekanntmachung verfügt am 19.12.2025

Amberg, den 11.12.2025
STADT AMBERG
Amt für Ordnung und Umwelt